

Gemeinderat Kriens  
Schachenstrasse 13  
6011 Kriens

Schachenstrasse 8  
Postfach 1627  
6011 Kriens  
Telefon 041 322 05 77  
Telefax 041 322 05 78  
Email: [anwalt.sidler@adls.ch](mailto:anwalt.sidler@adls.ch)

Kriens, 20. März 2007  
Si / X0006120.DOC

eingetragen im Anwaltsregister

## Kommentar

### betreffend neue Gemeindeordnung Kriens

#### A. Einleitende Bemerkungen

1. Gemäss § 110 Abs. 1 GG (Gemeindegesezt; SRL 150) ist jede Einwohnergemeinde verpflichtet, spätestens auf den 1. Januar 2008 eine Gemeindeordnung im Sinne des Gemeindegesetzes zu erlassen.
2. Der Gemeinderat setzte für Ausarbeitung einer neuen Gemeinordnung (nachfolgend GO 2008) einen Projektausschuss und eine Kerngruppe ein. Der Projektausschuss hatte das Projekt „neue Gemeindeordnung Kriens“ zu organisieren und die Vorentwürfe sowie die Entwürfe zu Händen der Kerngruppe auszuarbeiten. Die Kerngruppe ihrerseits hatte die vom Projektausschuss unterbreiteten Vorentwürfe und Entwürfe zu bearbeiten und eine dem Gemeinderat zu unterbreitende Fassung für die neue Gemeindeordnung zu unterbreiten.

In diese beiden gemeinderätlichen Kommissionen wählte er je mit Datum vom 30. November 2005:

#### a) Projektausschuss

Projektleiter:	Robert Lang, Gemeinderschreiber
Mitglieder:	Lothar Sidler, Leiter Kerngruppe Helen Meier-Jenny, Gemeindepräsidentin
Beratendes Mitglied:	Kathrin Graber, Amt für Gemeinden des Kantons Luzern

**b) Kerngruppe:**

Leiter:	Lothar Sidler, CVP
Mitglieder:	Peter Mattmann, CHance21 Thomas Lammer, FDP Claudia Zihlmann, Grüne Martin Käppeli, JCV Trudi Dinkelmann, SP Martin Heiz, SVP
Beratende Mitglieder:	Helen Meyer-Jenny, Gemeindepräsidentin Robert Lang, Gemeindeschreiber Kathrin Graber, Amt für Gemeinden des Kantons Luzern

Sowohl der Projektausschuss als auch die Kerngruppe wurden teilweise von der BDO Visura begleitet.

3. Der von der Kerngruppe an der Sitzung vom 1. März 2007 verabschiedete Entwurf wurde von einer Redaktionsgruppe, bestehend aus Robert Lang, Kathrin Graber, Claudia Zihlmann und Lothar Sidler, redaktionell überarbeitet.

**B. Der Entwurf für die neue Gemeindeordnung****a) Grundsätzliche Bemerkungen****1. Formelles**

Die Kerngruppe liess sich bei der Ausarbeitung ihres Entwurfs in formeller Hinsicht von folgenden Gedanken leiten:

**a)** Die neue Gemeindeordnung sollte sich formell an das übergeordnete Recht anlehnen. Deshalb decken sich der Aufbau und die Begriffe weitgehend mit dem Gemeindegesetz. Dies soll die Anwendbarkeit der neuen Gemeindeordnung und eine allfällige Interpretation der Bestimmungen erleichtern.

**b)** Der Inhalt der neuen Gemeindeordnung soll stufengerecht sein. Es sollen nur diejenigen Bestimmungen enthalten sein, die für den tatsächlichen und politischen Bestand der Gemeinde von Bedeutung sind. Deshalb finden sich im Entwurf der Kerngruppe beispielsweise nur noch drei Bestimmungen zu den einwohnerrätlichen Kommissionen (§§ 36, 38 und 39 GO 2008), währenddem es in der jetzt noch geltenden Gemeindeordnung (GO 1990) sieben Bestimmungen (§§ 26 – 30 GO 1990) waren. Die Kerngruppe war der Ansicht, dass die Kommissionen – ausgenommen die Bürgerrechtskommission – eine besondere Art der Bearbeitung von Aufgaben seien und demnach zur Geschäftstätigkeit des Einwohnerrats gehörten. Es sei demnach Sache des Einwohnerrats, im Rahmen seiner Geschäftsordnung zu bestimmen, ob und welche Kommissionen er einsetze und welche Aufgaben diese Kommissionen zu erfüllen haben.

- c)** In der Gemeindeordnung soll stehen, was nötig ist. Deshalb wurde beispielsweise darauf verzichtet werden, das Gemeindewappen zu beschreiben. Dieses ist bereits durch ein Bundesgesetz geschützt und der Gemeinde Kriens zugewiesen. Die Kreditarten wurden nicht definiert. Diese sind in den §§ 80 ff. Gemeindegesetz (GG; SRL 150) geregelt. Es wurde auch darauf verzichtet, die Grundsätze und die Verantwortung bei der Uebertragung von Aufgaben an externe Leistungserbringer in der Gemeindeordnung festzuschreiben, weil auch dies im Gemeindegesetz geregelt ist (vgl. §§ 44 ff. GG). Deshalb wurde auch, wie oben bereits erwähnt, darauf geachtet, dass die im Entwurf verwendeten Begriffe denjenigen im Gemeindegesetz entsprachen.
- d)** Die Sprache und der Inhalt der Bestimmungen sollen verständlich sein. Die Bestimmungen wurden möglichst kurz gehalten und in Worte gefasst, die verständlich sind. Diesem Vorhaben waren Grenzen gesetzt, etwa bei den Bestimmungen über die Finanzkompetenz der beiden Räte (§§ 31 und 35 GO 2008). Zudem kollidierte dieser Anspruch mit der Vorgabe, die Begriffe des übergeordneten Rechts zu verwenden.
- e)** Der Verweis auf das übergeordnete Recht oder der Vorbehalt zu Gunsten des übergeordneten Rechts wurde, soweit möglich, unterlassen. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn es die Komplexität der Materie rechtfertigte, wurde auf das übergeordnete Recht hingewiesen; etwa in den §§ 13 und 49 Abs. 2 GO 2008.

## 2. Materielles

Die Kerngruppe liess sich in materieller Hinsicht von den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen leiten. An der politischen Kompetenzordnung soll grundsätzlich nicht gerüttelt werden. Gleichzeitig soll auf all diejenigen Bestimmungen verzichtet werden, welche die Gemeindeorgane – insbesondere der Gemeinderat – in ihrer Handlungsfreiheit einschränken. Als Gegengewicht sollen dafür die politischen Volks- und Kontrollrechte ausgebaut werden. Das heisst konkret Folgendes:

- a)** Neu hat das Stimmvolk neben den bisherigen Volksrechten (Initiative, Referendum, Petition) die Möglichkeit, sich mit einem konstruktiven Referendum (§§ 17 f. GO 2008) oder einer Volksmotion (§ 19 GO 2008) am politischen Prozess zu beteiligen. Zudem erhält es ein neues, im Oeffentlichkeitsprinzip verankertes Kontrollrecht (§ 3 GO 2008).
- b)** Der Einwohnerrat bleibt die politische Vertretung der Krienser Bevölkerung. Er wird die schon in der GO 1990 ihm zugewiesenen Aufgaben auch weiterhin ausüben. Auch an seiner Kompetenz bei der Erledigung von Geschäften – die Abgrenzung zwischen Geschäften, die referendumpflichtig sind und die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt – wird an sich nicht gerüttelt, was auch für die Finanzkompetenz gilt (vgl. § 31 GO 2008). Neu ist allerdings, dass die freiwillige Volksabstimmung gemäss § 12 Ziff. 1 der GO 1990 nicht mehr vorgesehen ist.
- c)** Beim Gemeinderat wird darauf verzichtet, die Gemeinderäte in bestimmte Funktionen zu wählen, ihnen fixe Pensen und Aufgaben zuzuteilen. Der Gemeinderat kann dies selbständig, je nach den gestellten Anforderungen und Aufgaben, selber erledigen. Er hat die Möglichkeit, seine Organisation den Anforderungen der jeweiligen Zeit anzupassen um möglichst schnell, richtig und vorausschauend agieren – statt bloss reagieren – zu können.

**d)** Die Organe erhalten die Möglichkeit, die Aufgaben der Gemeinde an externe Leistungserbringer zu übertragen oder dafür vermehrt mit anderen öffentlichen Gemeinwesen zusammen zu arbeiten (§§ 47 – 49 GO 2008). Damit wird Raum geschaffen, Aufgaben kostengünstiger und effizienter durch Dritte erbringen zu lassen. Das ist an sich nichts Neues, wird doch etwa die Müllabfuhr schon heute durch ein privates Unternehmen erledigt. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung bleibt aber beim verantwortlichen Gemeindeorgan. Das heisst, dass dieses Gemeindeorgan das Recht und die Pflicht hat, die Aufgabe wieder selber zu erfüllen oder die Aufgabenerfüllung an einen anderen Leistungsanbieter zu übertragen, falls die Leistung nicht oder nur mangelhaft erbracht wird. Zudem wird an der Kompetenzordnung nichts geändert: Die politische Zuständigkeit für den Entscheid zur Uebertragung der Aufgaben richtet sich nach der Finanzkompetenz (§ 49 GO 2008).

## **b) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 2**

Diese Bestimmung ist ein Leitfaden für das Handeln sämtlicher Organe. Jede Tätigkeit soll sich danach ausrichten. Ein unmittelbarer Anspruch lässt sich aus dieser Bestimmung aber nicht ableiten.

### **§ 3**

Das Oeffentlichkeitsprinzip ist ein Kontrollrecht, welches jeder Person mit Wohnsitz in Kriens zusteht. Neu soll gelten, dass alles öffentlich ist, was nicht geheim ist – währenddem die heutige Ordnung auf dem Prinzip beruht, dass alles geheim ist, was nicht öffentlich erklärt ist.

Mit dem Oeffentlichkeitsprinzip soll die Verwaltungstätigkeit gegenüber der Bevölkerung transparent gemacht werden. Den aus dem Oeffentlichkeitsprinzip fliessenden Rechten sind indes Grenzen gesetzt. Akten, die aufgrund von Rechtsätzen geheim zu halten sind, dürfen nicht eingesehen werden und über dessen Inhalt darf auch nicht Auskunft gegeben werden. So werden die Sozialakten auch weiterhin im Rahmen von § 14 des Sozialhilfegesetzes (SRL 892) geheim bleiben.

Die aus dem Oeffentlichkeitsprinzip abgeleiteten Einsichts- und Auskunftsrechte sind von den im Datenschutzgesetz statuierten Einsichts- und Auskunftsrechte zu unterscheiden. Das Oeffentlichkeitsprinzip betrifft nicht nur Personendaten sondern auch Sachdaten und es eröffnet auch Dritten die Möglichkeit, Akten einzusehen und Auskunft zu erhalten. Das Datenschutzgesetz dagegen betrifft nur Personendaten und das Einsichts- und Auskunftsrecht betrifft ausschliesslich die eigenen Daten. Andererseits gehen die Rechte aus dem Datenschutzgesetz weiter als diejenigen des Oeffentlichkeitsprinzips. Die betroffenen Personen können gemäss Datenschutzgesetz grundsätzlich auch diejenigen, eigenen, gegenüber Dritten aber geheim gehaltenen Akten einsehen.

Das Oeffentlichkeitsprinzip wird vom Bund und vom Kanton Solothurn praktiziert. Im Kanton Solothurn wurde trotz der Einführung des Oeffentlichkeitsprinzips keine wesentliche Zunahme der Gesuche um Einsichtnahme und Auskunft festgestellt. Ein Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung ist daher nicht zu befürchten. Im Ueberigen gehen die Interessen der Bevölkerung denjenigen der Verwaltung vor.

**§ 4**

Diese Bestimmung legt die Pflicht zur Information der Bevölkerung ausdrücklich fest. Auch diese Pflicht dient der Transparenz.

**§ 5**

Diese Bestimmung nennt die Organe und Gremien der Gemeinde. Aus Absatz 2 dieser Bestimmung lässt sich auch der Unterschied zwischen den Organen und Gremien ableiten: Die Gremien können, im Gegensatz zu den Organen, weder Recht setzen noch Entscheide treffen. Nur die Organe also, die in Absatz 1 abschliessend aufgeführt sind, können hoheitlich für die Gemeinde handeln.

Im Unterschied zu § 4 der GO 1990 ist die Schulpflege kein Organ mehr (vgl. nachfolgend zu § 38).

**§ 6**

Diese Bestimmung beschreibt die Unvereinbarkeit bewusst eng. Aufgrund dieser Bestimmung kann deshalb auch, anders als § 59 Abs. 2 lit. b der GO 1990, das Gemeindepersonal in den Einwohnerrat und in den Gemeinderat gewählt werden. Der Einwohnerrat kann allerdings die Unvereinbarkeit ausdehnen. Der Wortlaut von Absatz 4 ist allerdings eng auszulegen. Diese Bestimmung gibt dem Einwohnerrat nicht das Recht, § 6 GO 2008 auszuhöhlen und § 59 Abs. 2 der GO 1990 durch die Hintertüre wieder einzuführen.

Die Folge der Unvereinbarkeit ist in § 8 Abs. 2 GO 2008 geregelt.

**§ 7**

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich § 61 Abs. 1 GO 1990. Die Beschlussunfähigkeit ist in § 11 GO 2008 geregelt. Es ist Sache der Räte, in deren Geschäftsordnung festzulegen, wie bei Eintritt der Beschlussunfähigkeit vorzugehen ist.

**§ 8**

Die Bestimmung ist selbstredend.

**§ 9**

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht § 62 Abs. 1 der GO 1990. § 62 Abs. 2 GO 1990 wurde nicht übernommen, da diese Bestimmung lediglich einen grundsätzlich schon durch Absatz 1 erfassten Spezialfall regelt. Die Schweigepflicht gilt demnach gegenüber Dritten vollumfänglich. Muss der Einwohnerrat über geheim zu haltende Tatsachen verhandeln und Beschluss fassen, gilt § 23 Abs. 1 GO 2008.

**§ 10**

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich § 57 der GO 1990.

**§ 11**

Vergleiche zu § 7.

**§ 12**

Die Stimmfähigkeit und der politische Wohnsitz sind in den §§ 4 – 6 des Stimmrechtsgesetzes (StRG; SRL 10) definiert.

**§ 13**

Diese Bestimmung ist selbstredend. Ergänzend festzuhalten ist, dass für Kriens diesbezüglich die §§ 8 und 12 – 13 GG gelten.

**§ 14**

Diese Bestimmung ist selbstredend. Im Gegensatz zu § 8 der GO 1990 werden die Gemeinderäte nicht mehr in ihre Funktionen (Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin, Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin, Gemeindeammann/Gemeindeamtfrau) sondern nur noch in ihr Amt als Gemeinderat gewählt. Wer welche Funktion übernimmt, ist Sache des Gemeinderats (vgl. nachfolgend zu § 32 GO 2008).

**§ 15**

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht grundsätzlich § 14 Abs. 1 der GO 1990. Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden kann (vgl. auch § 38 Abs. 3 GG).

Absatz 2 und 3 entsprechen § 15 Abs. 2 und 3 der GO 1990.

Abs. 4 basiert auf § 43 GG und auf § 16 Abs. 4 der GO 1990. § 43 verweist auf das Grossratsgesetz (GrG; SRL 30), wobei sich die massgebenden Bestimmungen nicht in § 41 sondern in den §§ 82a – 82h GrG finden. Die zu halbierenden Behandlungsfristen finden sich in § 82a Abs. 1, § 82d Abs. 1 und 82g Abs. 1 GrG.

**§ 16**

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass nur Beschlüsse des Einwohnerrats dem Referendum unterliegen und dass nur diejenigen Beschlüsse nicht referendumpflichtig sind, die in die ausschliessliche Kompetenz des Einwohnerrats fallen. In die ausschliessliche Kompetenz des Einwohnerrats fallen die in §§ 29 und 31 Abs. 1 GO 2008 beschriebenen Beschlüsse. Alle übrigen Beschlüsse des Einwohnerrats sind demnach – obligatorisch oder fakultativ – referendumpflichtig.

Absatz 2 entspricht § 12 Ziff. 2 und 3 GO 1990. Neu ist, dass nicht mehr nur 10 sondern 12 Parlamentarier ein Referendum verlangen können. Die Erhöhung erfolgte, weil auch die Gesamtzahl des Einwohnerrats von 30 auf 36 erhöht wird (vgl. § 21 Abs. 1 GO 2008).

Für das Verfahren gilt § 18.

## § 17

Die Regelung über das konstruktive Referendum ist neu. Der vom Einwohnerrat beschlossenen, referendumspflichtigen Vorlage kann ein vorformulierter Gegenvorschlag gegenüber gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Kein konstruktives Referendum kann dem Beschluss über die Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses gegenüber gestellt werden; diesbezüglich ist nur ein (obligatorisches) Referendum ohne Gegenvorschlag möglich (vgl. § 30 Abs. 1 lit. d GO 2008).

Mit dem fakultativen Referendum soll also den Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur nein zu sagen sondern konstruktiv mitzuwirken.

Die in Absatz 3 beschriebenen Voraussetzungen für das Zustandekommen entsprechen denjenigen des in § 16 GO 2008 beschriebenen „klassischen“ Referendums.

Auch für das konstruktive Referendum gilt § 18 GO 2008.

## § 18

Diese Bestimmung entspricht § 13 der GO 1990. Sie gilt für Referenden gemäss §§ 16 und 17 GO 2008.

## § 19

Die Regelung über die Volksmotion ist neu. Mit der Volksmotion wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Grossteil der Bevölkerung von Kriens keinen Bezug mehr zu einer Partei hat. Sie schliessen sich allenfalls zu Interessengruppen zusammen. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, Motionen einzureichen. Solche Volksmotionen sind wie parlamentarische Motionen zu behandeln, ausser, dass die Motionäre ihre Volksmotion nicht vor dem Einwohnerrat begründen dürfen und der Einwohnerrat nicht berechtigt ist, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

## § 20

Diese Bestimmung entspricht § 9 GO 1990.

## § 21

Absatz 1 sieht neu vor, dass der Einwohnerrat auf 36 Mitglieder erhöht wird. Die Erhöhung ist nötig, weil der Einwohnerrat neu auch die Aufgaben der Schulpflege übernehmen muss, soweit diese Aufgaben nicht der Schulverwaltung oder der Schulleitung zugewiesen werden.

Die Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung entsprechen § 12 Abs. 2 GG.

## § 22

Diese Bestimmung entspricht § 19 GO 1990.

## § 23

Absatz 1 weicht insofern von § 22 Abs. 1 GO 1990 ab, als geheime Verhandlungen nur noch dann stattfinden können, wenn Persönlichkeitsrechte Dritter gewahrt werden müssen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit „im Interesse des öffentlichen Wohls“ sind nicht mehr möglich.

Absatz 2 und 3 entsprechen § 24 Abs. 1 und 2 GO 1990.

Absatz 4 entspricht § 22 Abs. 2 GO 1990.

Ansonsten regelt der Einwohnerrat seine Geschäftstätigkeit in seiner Geschäftsordnung (Absatz 5).

## §§ 24 – 28

§ 24 GO 2008 ist eine Uebersicht über die politische Tätigkeit des Einwohnerrats. Sie stellt gleichzeitig den politischen Kreislauf dar, so wie er im Gemeindegesetz festgehalten ist (vgl. §§ 9 – 11 GG sowie Leitfaden des Verbandes Luzerner Gemeinden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung, Rz. 7 sowie 53 – 59). Die §§ 25 – 28 GO 2008 führen § 24 GO 2008 detaillierter aus.

Zu beachten ist, dass in den §§ 11 – 13 GG jeweils die Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten beschrieben sind. § 12 Abs. 1 GG hält aber fest, dass die Uebertragung dieser Aufgaben an ein Gemeindeparlament zulässig ist.

## § 25

Absatz 1 lit. a entspricht inhaltlich §§ 10 Ziff. 3 und 11 Ziff. 7 sowie 52 GO 1990. Es bleibt aufgrund von § 10 lit. c Ziff. 1 GG auch weiterhin so, dass der Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss dem obligatorischen Referendum unterliegt, wenn der Steuerfuss erhöht wird (vgl. § 30 Abs. 1 lit. d), ansonsten aber dem fakultativen Referendum unterliegt (da die Beschlussfassung nicht in ausschliesslicher Kompetenz erfolgt; § 30 Abs. 2 GO 2008).

Absatz 1 lit. b entspricht §§ 19, 20 und 73 GG.

Absatz 3 legt klar fest, wie die Kenntnisnahme zu erfolgen hat. Nur so können entsprechende Konsequenzen aus dem Beschluss über die Kenntnisnahme abgeleitet werden.

## § 26

Die Wahlgeschäfte werden nicht in ausschliesslicher Kompetenz erledigt, unterliegen also nicht dem Referendum.

Littera a ist neu. Da sich diese Kommission aus Mitgliedern des Einwohnerrates zusammensetzt (ausgenommen das Mitglied des Gemeinderats), ist es nur folgerichtig, dass die Kommission vom Einwohnerrat gewählt wird.

Litterae b – d Diese Bestimmung entspricht § 36 lit. a der GO 1990. Davon ausgenommen sind die in Ziff. 1 und 2 genannten Wahlgeschäfte. Dies deshalb, weil die Schulpflege neu als einwohnerrätliche Kommission geführt wird (vgl. § 38 GO 2008), die Führung eines Ratsbüros in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr vorgesehen ist. Das in Ziff. 6 vorgesehene Wahlgeschäft geht neu auf den Gemeinderat über (vgl. § 34 Abs. 1 GO 2008).



## § 27

Der Einwohnerrat ist aufgrund dieser Bestimmung grundsätzlich für die Rechtsetzung zuständig. Er kann auch Verordnungen ausarbeiten und beschliessen, also nicht bloss die unter lit. a als Beispiele aufgeführten Erlasse.

Zu beachten ist, dass die Ernennung der Revisionsstelle keine Wahl im Sinne von § 26 GO 2008 darstellt. Es rechtfertigt sich trotzdem, die Ernennung der Revisionsstelle, so wie die Wahlgeschäfte, der ausschliesslichen Kompetenz des Einwohnerrats zuzuordnen.

## § 28

Die in dieser Bestimmung beschriebenen Aufgaben erledigt der Einwohnerrat in ausschliesslicher Kompetenz. Sie unterliegen demnach nicht dem Referendum.

Litterae a und b entsprechen inhaltlich § 36 lit. b Ziff. 10 GO 1990.

Littera c entspricht § 36 lit. b Ziff. 7 GO 1990. Zu beachten ist, dass es sich um eine politische Aufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung handelt (vgl. dazu Leitfaden Rz 51). Neu ist, dass dem Einwohnerrat ausdrücklich die Möglichkeit gegeben wird, Untersuchungen über die Tätigkeit des Gemeinderats anzuordnen.

Littera d entspricht § 11 Abs. 1 GG.

## § 29

Litterae b – k entsprechen § 36 lit. b Ziff. 1 – 3, 5 – 7, 11, 15 – 17 und 20 GO 1990.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen von § 36 GO 1990 im Entwurf wie folgt verteilt ist:

- § 36 lit. a in den §§ 24 und 29 lit. a des Entwurfs.
- § 36 lit. b Ziff. 7 in §§ 28 Abs. 1 lit. c und 29 lit. a des Entwurfs
- § 36 lit. b Ziff. 9 in §§ 25 lit. b und 29 lit. a des Entwurfs
- § 36 lit. b Ziff. 10 in §§ 28 Abs. 1 lit. a und b und 29 lit. a des Entwurfs
- § 36 lit. b Ziff. 12 – 14, und 18 in § 31 Abs. 1 und 29 lit. a des Entwurfs

Folgende Bestimmungen von § 36 GO 1990 sind im Entwurf nicht enthalten:

- lit. b Ziff. 4, da die Schulpflege neu eine einwohnerrätliche Kommission sein soll (§ 38 GO 2008)
- lit. b Ziff. 8, da es sich neu um eine Aufgabe des Gemeinderats handelt (§ 34 Abs. 2 GO 2008)
- lit. b Ziff. 19, da diese freiwillige Kompetenzübertragung mit dem Gewaltenteilungsprinzip kaum zu vereinbaren und deshalb nicht mehr möglich sein soll. Jedes Organ soll die eigene Verantwortung tragen und dafür nötigenfalls auch gerade stehen.

## § 30

§ 13 GG bestimmt in Abs. 1 und 2 GG, welche Geschäfte den Stimmberechtigten obligatorisch zur Abstimmung vorgelegt werden müssen und welche mindestens dem fakultativen Referendum unterstehen. Danach richtet sich § 30 GO 2008.

Absatz 1 lit. a - c basieren auf § 13 Abs. 1 lit. b und c GG. Im Uebrigen richtet sich die Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet nach §§ 58 – 68 GG.

Absatz 1 lit. d: Vergleiche die Bemerkungen zu § 25 Abs. 1 lit. a GO 2008

Absatz 1 lit. e entspricht § 10 Ziff. 4 und 5 GO 1990.

Absatz 1 lit. f entspricht § 10 Ziff. 6 GO 1990. Zu beachten ist, dass Beschlüsse zu Initiativen, denen entsprochen wurde, aufgrund von § 30 Abs. 2 GO 2008 dem fakultativen Referendum unterstehen (wie schon heute; vgl. § 11 Ziff. 1 GO 1990).

Absatz 2 ersetzt § 11 GO 1990. Im Sinne einer Auffangnorm wird festgehalten, dass diejenigen Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen oder in die ausschliessliche Kompetenz des Einwohnerrats fallen. Damit ist jeder Beschluss des Einwohnerrats erfasst. Aus dieser Bestimmung lässt sich auch ableiten, dass das fakultative Referendum der Regelfall ist, währenddem das obligatorische Referendum oder die ausschliessliche Kompetenz die – explizit genannten – Ausnahmefälle darstellen.

## § 31

Diese Bestimmung gibt inhaltlich die bereits heute bestehende Ordnung wieder (vgl. § 10 Ziff. 4 und 5, § 11 Ziff. 8 – 10 sowie 17 und 18, § 36 lit. b Ziff. 11 – 14 und 18 der GO 1990). Neu ist, dass sich der Wert nicht mehr nach Steuereinheiten sondern nach Prozenten des Steuerertrags richtet. Dabei wurde die Umrechnung aufgrund einer vom Gemeinderat erstellten und dem Einwohnerrat jährlich unterbreiteten Tabelle vorgenommen (Tabelle „Berechnung des Steuerertrages bzw. der Steuereinheit für die finanziellen Kompetenzen des Einwohnerrates und des Gemeinderates Kriens gemäss Voranschlag 2007“). Am Umfang der Finanzkompetenzen ändert sich nichts.

Neu ist § 31 Abs. 2 Ziff. 6 GO 2008. Diese Bestimmung wurde deshalb nötig, weil der Entwurf neu für den Gemeinderat eine besondere Kompetenz für Planungskredite vorsieht (§ 35 Abs. 3 GO 2008). Zu beachten ist, dass der Begriff Planungskredit – anders als die anderen Kreditarten – im GG nicht definiert ist. Es handelt sich um Kredite, die für die Planung von Geschäften und Projekten verwendet werden.

Zur Definition der Kreditarten vergleiche §§ 80 ff. GG.

## §§ 32 – 35

Die Bestimmungen basieren, wie schon erwähnt, auf dem Gedanken, dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, seine Organisation je nach Situation flexibel gestalten zu können. Es soll also nicht mehr sein, dass der Geschäftsgang primär durch eine starre Organisation bestimmt wird bzw. dass Organisationsbestimmungen eine effiziente (bzw. effektive) Lösung von Aufgaben verhindern können. Es soll also in Zukunft möglich sein, dass ein Mitglied des Gemeinderats von Führungsaufgaben entbunden wird um sich schwergewichtig mit einem Projekt befassen zu können. Es soll andersherum verhindert werden, dass ein Mitglied des Gemeinderats anstehende Aufgaben nicht übernimmt mit der Begründung, er sei vom Volk für andere Aufgaben gewählt worden.

Der Gemeinderat soll zudem die Möglichkeit erhalten, vermehrt zukunftsorientiert zu handeln. Er soll agieren können statt reagieren zu müssen. Dafür wird ihm die Möglichkeit geboten,

die Erledigung von Geschäften an einen Ausschuss von Gemeinderäten, an einen einzelnen Gemeinderat oder an eine Verwaltungseinheit zu delegieren. Es geht primär darum, das Kollegium von alltäglichen Geschäften, die im Gemeinderat schon heute „durchgewinkt“ werden, zu entlasten. Derzeit stehen diesem Ansinnen noch kantonale Gesetze im Weg: Diese legen etwa fest, dass der Gemeinderat über Baubewilligungen zu entscheiden habe. Es sind aber Bestrebungen im Gange, dies zu ändern und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, das entscheidende Organ selber zu bestimmen.

### § 32

Der Gemeinderat soll gemäss Absatz 1 weiterhin im Majorzverfahren gewählt werden. Im Uebrigen gilt § 16 Abs. 1 GG.

Neu ist, dass die Mitglieder des Gemeinderats nicht mehr in die Funktion sondern ausschliesslich in das Amt als Gemeinderat gewählt wird. § 15 Abs. 2 GG lässt diese Möglichkeit offen. Wer welche Arbeiten ausführt, bestimmt der Gemeinderat selber (§ 32 Abs. 2). Das gilt insbesondere auch für das Präsidium (vgl. § 32 Abs. 3). Die offene Formulierung von § 32 Abs. 2 GO 2008 lässt es auch zu, dass ein Mitglied oder gar mehrere Mitglieder des Gemeinderats keine Führungsaufgaben in der Gemeindeverwaltung wahrnehmen. Daran ändert auch § 34 Abs. 2 GO 2008 nichts: Diese Bestimmung besagt einzig, dass es eine Aufgabe des Gemeinderats (als Organ) ist, die Gemeindeverwaltung zu führen. Dass jeder Gemeinderat einer Verwaltungseinheit vorzustehen hat, ergibt sich daraus also nicht.

Absatz 3 besagt, dass der Gemeinderat das Präsidium alljährlich neu zu besetzen hat. Vorsehen ist, dass ein Mitglied des Gemeinderats in einer Legislaturperiode nicht zwei Mal diese Funktion bekleiden kann. Näheres hat der Gemeinderat in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Formulierung der Bestimmung lehnt an diejenige für die Wahl des Schultheiss an (vgl. § 67quinquies Abs. 2 der Kantonsverfassung [KV; SRL 1]).

### § 33

Absatz 1 sieht als Grundsatz vor, dass der Gemeinderat als Kollegialbehörde amtet. Diese Bestimmung ermöglicht es ihm aber auch, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an einzelne Mitglieder des Gemeinderats oder an Verwaltungsabteilungen zu delegieren. Dafür bedarf es aber noch Ausführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats und in der Organisationsverordnung für die Gemeindeverwaltung (vgl. §15 Abs. 3 lit. b GG).

Absatz 2 sieht vor, dass jedem Gemeinderatsmitglied ein Pensum von mindestens 50% zusteht. Auf eine weitergehende Fixierung der Pensen – etwa eine gleichmässige Verteilung der Pensen - wurde aus Gründen der Flexibilität verworfen. Damit können massgeschneiderte Pensen geschaffen werden. Ein Missbrauch ist nicht zu befürchten; der politische Druck der Parteien auf die einzelnen Mitglieder wird regelnd wirken.

### § 34

Absatz 1 basiert auf § 14 Abs. 3 GG.

Absatz 2 entspricht § 18 GG. Im Uebrigen wird auf die Ausführungen zu § 28 lit. c GO 2008 verwiesen.

Absatz 3 entspricht § 17 Abs. 2 GG.

Absatz 4 bestätigt, dass der Gemeinderat das vollziehende Organ ist.

### § 35

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der ursprünglichen Ordnung. Neu ist Absatz 3, wonach der Gemeinderat Planungsaufträge bis zum Betrag von CHF 200'000.00 in eigener Kompetenz beschliessen kann. Damit soll verhindert werden, dass der Gemeinderat schon für geringfügige Planungsaufträge an den Einwohnerrat gelangen muss, wenn die Planung ein Geschäft betrifft, das aufgrund der Finanzkompetenz vom Einwohnerrat zu beschliessen ist.

Zur Definition der Kreditarten sowie zu den Begriffen „frei bestimmbar und nicht voraussehbarer Aufwand“ bzw. „frei bestimmbar und nicht voraussehbare Ausgaben“ wird auf die §§ 80 ff. GG verwiesen.

### § 36

§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 GO 2008 sieht vor, dass die Bürgerrechtskommission ein Organ ist. Damit ist die Grundlage dafür geschaffen, dass diese Kommission Entscheide fällen kann. Die Bürgerrechtskommission unterscheidet sich dadurch insbesondere von einwohnerrätlichen Kommissionen. Damit wird auch verhindert, dass das Gewaltenteilungsprinzip verletzt wird.

Die Absätze 1 – 5 entsprechen § 29 GO 1990.

Absatz 6 ist neu. Wesentlich ist hier, dass – anders als bei den weiteren Kommissionen (vgl. § 39 Abs. 2 GO 2008) - jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Bürgerrechtskommission hat.

### § 37

Die externe Revisionsstelle ist für die technische Prüfung der Rechnungen und Abrechnungen zuständig. Die politische Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und Abrechnungen ist Aufgabe des Einwohnerrats (vgl. § 28 Abs. 1 lit. a GO 2008). Im Uebrigen richtet sich die Rechnungsablage nach den §§ 86 ff., 95 f. und 97 f. GG sowie § 45 GO 2008.

### § 38

Die Aufgaben der Schulpflege sind im Volksschulbildungsgesetz (VBG; SRL 400a) geregelt. § 44 Abs. 5 VBG lässt eine andere als im VBG vorgesehene Organisation zu. Sie ist allerdings in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement zu regeln und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 38 GO 2008 lässt offen, wie die Aufgaben verteilt werden. Das gibt die Möglichkeit, die einzelnen Aufgaben je nach Inhalt sinnvoll auf die Behörden – Schulverwaltung, Schulleitung – und auf die einwohnerrätliche Kommission zu verteilen. Letztere dürfte insbesondere mit Aufsichtsaufgaben – analog § 28 lit. c GO 2008 – betraut werden.

Eine Schulpflege im heutigen Sinn ist aber nicht mehr möglich. Dies aus zwei Gründen: Zum einen können die Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder der Schulleitung zugewiesen werden, (nur) einer einwohnerrätlichen Kommission, also einem Gremium ohne Rechtsetzungs- und Entscheidbefugnisse zugewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 2 GO 2008). Zum anderen können

die Aufgaben (nur) einer parlamentarischen Kommission zugewiesen werden, sodass, unter Vorbehalt von Abs. 2, nur Einwohnerräte in der Kommission Einsitz nehmen können.

Die Schulpflege begrüsst den in § 38 GO 2008 beschriebenen Lösungsansatz.

### **§ 39**

Auch diese Bestimmung lässt flexible Lösungen zu. Es gibt zwei Einschränkungen: § 5 Abs. 2 GO 2008 besagt, dass einwohnerrätliche Kommissionen weder Recht setzen noch Entscheide fällen können. Absatz 2 von § 39 GO 2008 bestimmt zudem, dass sich die Kommissionen nach Fraktionsstärke zusammensetzen müssen. Anders als bei der Bürgerrechtskommission sieht die Gemeindeordnung bei den übrigen einwohnerrätlichen Kommissionen aber nicht vor, dass jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz in der Kommission hat. Der Einwohnerrat hat indes die Möglichkeit, dies in seiner Geschäftsordnung so festzuhalten.

Zu beachten ist, dass in der GO 2008 nicht mehr zwischen parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kommissionen unterschieden wird. Auch der Beizug von Fachleuten ist nicht mehr besonders geregelt. Beides fällt nun in die Regelungskompetenz des Einwohnerrats, sofern die Gemeindeordnung keine Schranken setzt (vgl. §§ 36 und 38).

### **§ 40**

Diese Bestimmung ist selbstredend. Auch hier gelten die in § 5 Abs. 2 GO 2008 gesetzten Schranken.

### **§ 41**

Diese Bestimmung ändert an der bereits heute bestehenden Ordnung nichts. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist Sache des Gemeinderats. Dieser hat eine Verordnung über die Organisation der Verwaltung zu erlassen. Diese Ordnung ist vom Einwohnerrat zu genehmigen, wobei der Beschluss über die Genehmigung nicht dem Referendum unterliegt (§ 29 lit. f GO 2008).

### **§ 42**

Auf eine ausführliche Beschreibung des Aufgabenkatalogs wurde verzichtet. Es ist gemäss Absatz 1 Sache des Gemeinderats, die Aufgaben zu definieren. Dabei hat der Gemeinderat aber Absatz 3 zu beachten, wonach der Gemeindeschreiber, wie bis anhin, für die administrativen Dienste des Einwohnerrats (Ratsbüro, Protokoll) eingesetzt werden kann.

### **§§ 43 - 46**

Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt sind in der Regel zwingend und lassen kaum Spielraum für Abweichungen. Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich daher grundsätzlich nach den §§ 69 – 98 GG. Die in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen zeigen daher in der Regel auf, wer wofür und wann zuständig ist.

Die in den Bestimmungen verwendeten Begriffe entsprechen formell und inhaltlich denjenigen im Gemeindegesetz. Auf eine Wiederholung wurde aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit verzichtet.

---

Die Bestimmungen der §§ 53 und 54 GO 1990 sind aus Gründen der Uebersichtlichkeit in den §§ 31 und 35 GO 2008 integriert worden.

### **§ 43**

Die in Absatz 1 erwähnten Rechnungsmodelle sind in § 74 GG beschrieben. Die Darstellung von Voranschlag und Rechnungsablage ergibt sich insbesondere aus § 71 Abs. 1 und 2, 74 Abs. 1 und aus § 86 GG.

Die in Absatz 1 und 2 verwendeten Begriffe „Laufende Rechnung“ und „Investitionsrechnung“ ergeben sich aus § 71 Abs. 2 GG.

Die in Absatz 3 genannten Kreditarten sind in den §§ 80 ff. GG definiert.

### **§ 44**

Vergleiche dazu §§ 93 und 94 GG.

### **§ 45**

Vergleiche dazu §§ 95 und 96 GG.

### **§ 46**

Vergleiche dazu § 73 GG.

### **§ 47**

Diese Bestimmung bestätigt, was in den §§ 44, 46 – 47 sowie 48 ff. GG beschrieben ist (vgl. § 49 Abs. 2 GO 2008). Möglich ist also nicht bloss die Zusammenarbeit in Gemeinde- oder Zweckverbänden sondern auch eine auf Verträgen basierende Zusammenarbeit.

### **§ 48**

Diese Bestimmung verweist auf die §§ 44 - 45 sowie 46 – 47 GG (vgl. § 49 Abs. 2 GO 2008). Die Uebertragung der Aufgaben erfolgt durch Verträge (vgl. §§ 46 f. GG).

Zu Absatz 1 ist nochmals festzuhalten, dass die Uebertragung von Aufgaben an externe Leistungserbringer nichts an den Aufgaben des übertragenden Organs ändert. Dieses Organ bleibt Aufgabenträgerin, trägt die Gesamtverantwortung und hat die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu überwachen (§ 45 Abs. 1 GG). Deshalb muss das übertragende Organ auch sicherstellen, dass es die Aufgabe wieder selber erfüllen kann oder an einen anderen externen Leistungserbringer übertragen kann, wenn die Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt werden.

Absatz 2 ist eine Einschränkung der Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung an einen externen Leistungserbringer auszulagern. Eine Zusammenarbeit mit Privaten, so wie dies heute der Fall ist, bleibt aber möglich.

#### **§ 49**

Diese Bestimmung entspricht § 45 Abs. 2 GG. Die Zuständigkeit richtet sich also nach den §§ 31 und 35 GO 2008.

#### **§ 50**

Absatz 2 lit. a und b stellen sicher, dass der gewählte Einwohnerrat und seine Kommissionen sowie die Schulpflege bis zum Ende der derzeit laufenden Legislatur handeln können. Es bleibt so auch Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Von  
Direktwahl  
e-mail

Gemeindekanzlei Kriens  
041 329 63 09  
[gemeindekanzlei@kriens.ch](mailto:gemeindekanzlei@kriens.ch)

27. Dezember 2006 ry

## Vernehmlassung zum Entwurf der Kerngruppe für die neue Gemeindeordnung 2008 von Kriens

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der jeweiligen Einwohnergemeinde. Sie regelt die Grundorganisation der Gemeinde und vor allem auch die Mitwirkungsrechte und Pflichten der Stimmberechtigten.

Das vom Grossen Rat des Kantons Luzern am 04. Mai 2004 erlassene, neue Gemeindegesetz, welches vom Regierungsrat auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden ist, verlangt, dass sämtliche Gemeinden eine Gemeindeordnung zu erarbeiten haben oder die bestehenden Gemeindeordnungen an die veränderten Grundlagen anzupassen. Diese Arbeiten sind bis spätestens 01. Januar 2008 auszuführen.

Die aktuelle Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens, erlassen unter dem alten Gemeindegesetz, ist am 01. Juli 1991 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum alten Gemeindegesetz wird den Gemeinden neu ein erheblicher Gestaltungsfreiraum bei der Organisation, der Führung und der Verwaltung gewährt. Den Gemeinden werden vermehrt Selbstbestimmung, aber auch Selbstverantwortung übertragen und massgeschneiderte, den besonderen Begebenheiten angepasste Lösungen für die einzelnen Gemeinden sind jetzt möglich. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- **demokratische Führung der Gemeinde**
- **rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe**
- **gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes**

Der Gemeinderat Kriens hat eine Kerngruppe unter der Leitung von Lothar Sidler (CVP) und einen Projektausschuss unter der Leitung von Robert Lang (Gemeindeschreiber) mit der Vorbereitung eines Vernehmlassungsentwurfs beauftragt (Mitglieder siehe Anhang). Begleitet und beraten wurden diese durch die BDO Visura. In Einklang mit dieser Kerngruppe geht der Gemeinderat Kriens heute davon aus, dass die bisherige Gemeindeordnung den neuen Verhältnissen angepasst werden muss. Der Gemeinderat stellt Ihnen nun den Entwurf der Kerngruppe zu und erhofft sich, dass mit diesem Vernehmlassungsverfahren eine vertiefte und dem Gemeinwohl dienende Diskussion über die künftige Gestaltung der Gemeindeführung und Verwaltung in der Gemeinde Kriens geführt werden kann. Aus diesem Grunde erachten wir als sehr wichtig, dass sich breite Kreise mit den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der neuen Grundlagen der Gemeindeordnung auseinandersetzen und mit fundierten Stellung-



nahmen eine möglichst umfassende Beurteilung der Stimmungslage zur neuen Gemeindeordnung ermöglichen.

Der Gemeinderat Kriens hat vom Entwurf der neuen Gemeindeordnung Kenntnis genommen, diesen aber inhaltlich nicht verändert und das Präsidialdepartement beauftragt, die Vernehmlassung durchzuführen. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen wird im Vernehmlassungsverfahren - ausgenommen sind die nachfolgenden Ausführungen - auf eine detaillierte Kommentierung des gesamten Entwurfes der neuen Gemeindeordnung verzichtet. Wir verweisen dabei auch auf den Leitfaden zur Erarbeitung einer Gemeindeordnung des Verbandes Luzerner Gemeinden.

Besonders zu erwähnen sind die nachfolgenden Bereiche:

### **1. Einwohnerrat**

Die Bestimmungen über die Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrates (Gemeindeparlament) sind im Grundsatz unverändert in die neue Gemeindeordnung übernommen worden. Die Kerngruppe ist sich einig, dass sich gestützt auf die bisherigen Erfahrungen keine grossen Anpassungen aufdrängen. Durch die Zuordnung der Aufgaben der Schulpflege soll der Einwohnerrat von 30 auf 36 Mitgliedern erweitert werden.

### **2. Gemeinderat**

Die Kerngruppe sieht in ihrem Entwurf vor, dass bei Wahlen die Kandidierenden als Mitglied des Gemeinderates und nicht als Gemeindepräsident/in, Gemeindeammann/Gemeindeamfrau, Sozialvorsteher/in usw. gewählt werden. Die Zuteilung der Departemente erfolgt durch den Gemeinderat, der auch das jährlich wechselnde Präsidium des Gemeinderates bestimmt.

### **3. Schulpflege**

Die Kerngruppe empfiehlt, den Status der Schulpflege als Behörde abzuschaffen und die heutigen Aufgaben dem Departement, der Schulleitung sowie einer einwohnerrätlichen Kommission zu übertragen. Mit diesem Modell wird inskünftig der Gemeinderat auch die strategische Führung im Schulbereich übernehmen. Damit kann wie in allen anderen Bereichen die politische Führung, Steuerung und die Kontrolle frictionslos zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Parlament übernommen werden. Damit ist eine klare, einheitliche Verwaltungsorganisation im Bereich der Schule umsetzbar ist. Die entsprechende Verwaltungsorganisation (Schulverwaltung, Rektorat, Schulhausleitungen) wird weiter optimiert und die Schule in die ordentliche Führungsorganisation der Gemeindeverwaltung integriert. Die operative Führung wird der Schulleitung übertragen. Die zukünftige einwohnerrätliche Kommission wird alle wichtigen Schulfragen behandeln und die heutige Schulpflege kompetent ersetzen können. Die Kommission wird aber keine Führungsfunktion mehr übernehmen und konzentriert sich im Weiteren als einwohnerrätliche Kommission auf ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion. Sie wird in diesem Sinne auch das entsprechende Departement betreuen. Der Name dieser Kommission ist noch abschliessend zu bestimmen.

### **4. Führungsmodell**

Die vom Gemeinderat eingesetzte Kerngruppe ist überzeugt, dass sich das heutige Führungsmodell „Gemeinderat mit Departementsverantwortung“ bewährt hat.

Die heutige Lösung beinhaltet nicht nur eine schlanke und effiziente Verwaltungsstruktur sondern trägt auch den Bedürfnissen der Bürgernähe und den gelebten, politischen Strukturen umfassend Rechnung. Die verschiedenen Modelle (Gemeinderat als Verwaltungsrat, Modell mit Delegiertem des Verwaltungsrates etc.) stellen nach Auffassung der Kerngruppe für Kriens keine sinnvollen und zweckmässigen Alternativen dar. Die möglichen Modelle beinhalten meist einen Verlust an Bürgernähe und führen zu einer politisch kaum gewollten Stärkung der Verwaltung. Weiter könnte - aus heutiger Sicht - bei solchen Modellen eine Machtkonzentration des Verwaltungsdirektors (CEO) entstehen. Es hat sich in der Vergangenheit zudem auch gezeigt, dass sich für die Besetzung des Mandates als Gemeinderat von Kriens genügend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen und ein anderes Modell hier kaum Vorteile für die Gemeinde ergeben würde.

## **5. Departementsreform**

Neben der Revision der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat auch das Projekt „Departementsreform“ gestartet. Mit diesem möchte er die sachliche Zuordnung der verschiedenen Aufgaben in den einzelnen Departementen überprüfen. Die Grundaussagen der neuen Gemeindeordnung werden für die Anpassung der Departemente einbezogen werden müssen. Gleichzeitig soll die Grösse der Departemente, wenn möglich, so gestaltet werden, dass die Pensen der Gemeinderatsmitglieder ausgeglichen sind. Der Gemeinderat ist zurzeit an der Bearbeitung dieses Projekts. Dieses soll frühestens auf den Beginn der neuen Legislatur (01. September 2008) umgesetzt werden (allenfalls schrittweise).

## **6. Weitere wesentliche Neuerungen**

Als weitere wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen wird auf folgende Punkte verwiesen, welche im Detail aus dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung 2008 entnommen werden können:

- Öffentlichkeitsprinzip
- Unvereinbarkeit von Funktionen
- Konstruktives Referendum
- Volksmotion
- Externe Revisionsstelle

## **7. Vernehmlassung**

Mit der Vernehmlassung erhalten die Organisationen und Institutionen der Gemeinde Kriens wie auch die Bevölkerung die Gelegenheit, sich zum Entwurf der Gemeindeordnung von Kriens oder auch nur zu einzelnen Bestimmungen zu äussern. Der Fragebogen soll die Meinungsäusserung erleichtern. Er kann ganz oder auch nur teilweise ausgefüllt werden. Für das Vernehmlassungsverfahren gestatten wir uns, Ihnen daher folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- *Einladung zur Info-Veranstaltung vom 09. Januar 2007*
- *Fragebogen*
- *Entwurf der Kerngruppe zur neuen Gemeindeordnung 2008 vom 12. Dezember 2006*
- *geltende Gemeindeordnung*
- *Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung des Verbandes Luzerner Gemeinden*

Das Vernehmlassungsverfahren dauert **bis am 10. Februar 2007**. Der Fragebogen sowie ergänzende Bemerkungen sind an die Gemeindekanzlei Kriens, Schachenstr. 13, Postfach, 6011 Kriens, einzusenden. Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen können zudem auch auf der Homepage der Gemeinde Kriens ([www.kriens.ch](http://www.kriens.ch)) herunter geladen werden. Es besteht die Möglichkeit, den Vernehmlassungsfragebogen elektronisch am Computer auszufüllen, den ausgefüllten Fragebogen auszudrucken und an die Gemeindekanzlei Kriens zu retournieren.

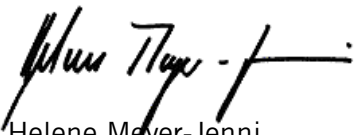
#### **8. Weiteres Vorgehen**

Die Stellungnahmen zur Vernehmlassung werden von der Gemeindekanzlei und der Kerngruppe ausgewertet. Die Kerngruppe wird die entsprechende Bereinigung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung vornehmen, bevor dieser vom Gemeinderat materiell behandelt wird. In der Folge verabschiedet der Gemeinderat die neue Gemeindeordnung mittels Bericht und Antrag zuhanden des Einwohnerrats.

Im Mai und September 2007 wird der Einwohnerrat die neue Gemeindeordnung 2008 an seinen Sitzungen behandeln. Die Bevölkerung von Kriens stimmt am 25. November 2007 über die neue Gemeindeordnung 2008 ab, mit dem Ziel, dass diese ab 01. Januar 2008 in Kraft tritt.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitglieder der Kerngruppe und des Projektausschusses für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin



Robert Lang  
Projektleitung

- Beilagen erwähnt

### Mitglieder Kerngruppe

Name	Vorname	Vertretung	Tel.-Nr.	e-mail
Dinkelmann	Trudi	SP	041/320 27 03	<a href="mailto:tdinkelmann@bluewin.ch">tdinkelmann@bluewin.ch</a>
Heiz	Martin	SVP	079/341 95 53	<a href="mailto:martin.heiz@bluewin.ch">martin.heiz@bluewin.ch</a>
Käppeli	Martin	JCVP	041/320 96 60	<a href="mailto:martin.kaeppli@vatech-hydro.ch">martin.kaeppli@vatech-hydro.ch</a>
Lammer	Thomas	FDP	041/320 65 81	<a href="mailto:thomas.lammer@lukb.ch">thomas.lammer@lukb.ch</a>
Mattmann	Peter	CHance21	079/643 16 15	<a href="mailto:mattmann.peter@bluewin.ch">mattmann.peter@bluewin.ch</a>
Sidler	Lothar	CVP / Leitung Kerngruppe	041/322 05 77	<a href="mailto:anwalt.sidler@adls.ch">anwalt.sidler@adls.ch</a>
Zihlmann	Claudia	GB	041/340 45 55	<a href="mailto:claudia.zihlmann@gruene-luzern.ch">claudia.zihlmann@gruene-luzern.ch</a>

### Mitglieder Projektausschuss

Name	Vorname	Vertretung	Tel.-Nr.	e-mail
Graber	Kathrin		041/228 51 41	<a href="mailto:kathrin.graber@lu.ch">kathrin.graber@lu.ch</a>
Lang	Robert	Projektleitung	041/329 63 00	<a href="mailto:robert.lang@kriens.ch">robert.lang@kriens.ch</a>
Meyer-Jenni	Helene	Gemeinderat	041/329 63 40	<a href="mailto:helene.meyer@kriens.ch">helene.meyer@kriens.ch</a>
Sidler	Lothar	Leitung Kerngruppe	041/322 05 77	<a href="mailto:anwalt.sidler@adls.ch">anwalt.sidler@adls.ch</a>

Die Mitglieder des Projektausschusses haben in der Kerngruppe eine beratende Funktion.

**Liste der Vernehmlassungsadressaten**

<b>Parteien</b>		
CHance 21	Mattmann Peter	Präsident
CVP Kriens	Baumgartner Werner	Präsident
FDP Kriens	Lammer Thomas	Präsident
GB Kriens	Lanz Susanne	Präsidentin
JCVP Kriens	Piazza Daniel	Präsident
Jungfreisinnige Kriens	Lötscher Samuel	Präsident
SP Kriens	Luthiger Judith	Präsidentin
SVP Kriens	Birrer Werner	Präsident
<b>Behörden / Verwaltung</b>		
AbteilungsleiterInnen		
Friedensrichter	Johann Marcel	
Schulleitung	Huber Noldi	Rektor
Schulpflege Kriens	Soltermann Bruno	Präsident
<b>Quartiervereine</b>		
Quartierverein Obersteinhof-Dattenberg-Grossweid	Geissbühler Urs	
Quartierverein Oberdorf	Lehmann Margrit	
Quartierverein Oberrau	Röögli Pius	
Quartierverein Spitzmatt	Stäubli Leo	
Quartierverein Schattenberg-Himmelrich	Läuchli Stefan	
Quartierverein Kehrhof	Klarer Peter	
Quartierverein Kuonimatt	Egli-Bucher Gabriele	
Verein IG Zumhofhalde	Zosso René	
<b>Einwohnerrat</b>		
Mitglieder des Einwohnerrates		
<b>Organisationen</b>		
Seniorenrat	Baumberger Rudolf	

# **Vernehmlassung zum Entwurf der Kerngruppe für die neue Gemeindeordnung 2008 von Kriens**

## **Auswertung Fragebogen**

**Zusammenzug**

**Stand: 14.02.2007**

## 1. Inhalt und Umfang der Gemeindeordnung

1.1 Enthält der Entwurf der neuen Gemeindeordnung von Kriens Bestimmungen, die nicht in das Grundgesetz der Gemeinde Kriens gehören?

- |                               |                             |           |
|-------------------------------|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> Ja   | Private 4 / Organisation 0  | <b>4</b>  |
| <input type="checkbox"/> Nein | Private 81 / Organisation 7 | <b>88</b> |

1.2 Fehlen im Entwurf der neuen Gemeindeordnung Themen, die zusätzlich geregelt werden sollten?

- |                               |                             |           |
|-------------------------------|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> Ja   | Private 16 / Organisation 4 | <b>20</b> |
| <input type="checkbox"/> Nein | Private 68 / Organisation 5 | <b>73</b> |

## 2. Aufgaben der Einwohnergemeinde Kriens

Soweit es einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, strebt die Gemeinde Kriens die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und Privaten an. Unterstützen Sie, dass Aufgaben der Einwohnergemeinde Kriens innerhalb der gesetzlichen Schranken an Private delegiert werden können?

- |                               |                             |           |
|-------------------------------|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> Ja   | Private 81 / Organisation 6 | <b>87</b> |
| <input type="checkbox"/> Nein | Private 8 / Organisation 1  | <b>9</b>  |

## 3. Anzahl Mitglieder des Einwohnerrates

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht vor, die bisherige Mitgliederzahl von 30 Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten auf 36 zu erhöhen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Aufgaben der Schulpflege durch eine einwohnerrätliche Kommission wahrgenommen werden. Welche Anzahl Mitglieder des Einwohnerrates befürworten Sie?

- |  |                             |           |
|--|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> 30 Mitglieder | Private 68 / Organisation 5 | <b>73</b> |
| <input type="checkbox"/> 36 Mitglieder | Private 23 / Organisation 4 | <b>27</b> |

#### 4. Wahlverfahren Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden bisher im Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahlverfahren) - analog dem Regierungsrat auf kantonaler Ebene - gewählt. Es handelte sich also um eine Personenwahl. Alternative dazu wäre das Proporzwahlverfahren (Verhältnisswahlverfahren), welches vor allem bei der Wahl von Parlamenten (Nationalrat, Grossrat, Einwohnerrat) angewendet wird. Welches Wahlverfahren für den Gemeinderat befürworten Sie?

- |                          |                  |                             |           |
|--------------------------|------------------|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Majorzverfahren  | Private 76 / Organisation 6 | <b>82</b> |
| <input type="checkbox"/> | Proporzverfahren | Private 16 / Organisation 3 | <b>19</b> |

#### 5. Wahl des Gemeinderates in die Funktionen

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht die Wahl der fünf Gemeinderatsmitglieder – ohne die Wahl in die Funktion vorzunehmen – vor. Welche Wahl bevorzugen Sie?

- |                          |  |                             |           |
|--------------------------|--|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Wahl als Mitglied des Gemeinderates (ohne Wahl in die Funktion)  | Private 22 / Organisation 4 | <b>26</b> |
| <input type="checkbox"/> | Wahl der Mitglieder des Gemeinderates in die entsprechende Funktion (bisheriges Wahlverfahren – nur Gemeindeammann/frau, Sozialvorsteher/in, Gemeindepräsident/in) | Private 50 / Organisation 1 | <b>51</b> |
| <input type="checkbox"/> | Wahl des Gemeinderats in die jeweiligen Funktionen (alle)  | Private 20 / Organisation 3 | <b>23</b> |

#### 6. Wahlverfahren Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin (Rotationsprinzip)

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht die Wahl der fünf Mitglieder des Gemeinderates ohne Funktionsbezeichnung vor. Zudem soll das Präsidium im Rotationsprinzip (analog Regierungs- und Bundesrat) Jahr für Jahr wechseln. Was bevorzugen Sie?

- |                          |  |                             |           |
|--------------------------|--|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Wahl Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin durch Stimmberechtigte für vierjährige Amtsdauer (wie bisher) | Private 76 / Organisation 6 | <b>82</b> |
| <input type="checkbox"/> | Rotierende/r Gemeindepräsident/in (Amtszeit jeweils 1 Jahr)  | Private 16 / Organisation 2 | <b>18</b> |



## 7. Führungsmodell

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht vor, das heute bestehende Führungsmodell (Gemeinderat mit Departementsverantwortung) beizubehalten. Welches Führungsmodell bevorzugen Sie?

- |   |           |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Gemeinderat als Verwaltungsrat<br>Private 2 / Organisation 0   | <b>2</b>  |
| <input type="checkbox"/> Gemeinderat mit Departementsverantwortung (heutiges Modell)<br>Private 87 / Organisation 7                       | <b>94</b> |
| <input type="checkbox"/> Gemeinderat mit einem Mitglied als CEO<br>Private 1 / Organisation 0   | <b>1</b>  |
| <input type="checkbox"/> Gemeinderat mit einem verwaltungsführenden CEO (z.B. Gemeindeschreiber/in als CEO)<br>Private 2 / Organisation 0 | <b>2</b>  |

## 8. Schulpflege

Bis heute hat die Schulpflege den Status einer Behörde. Das neue Gemeindegesetz ermöglicht die Ausgestaltung der Schulpflege wie bisher als Behörde oder neu als Kommission. Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht das Modell der Schulpflege als einwohnerrätliche Kommission vor. Dadurch sind auch die Aufgaben neu zu regeln. Was bevorzugen Sie?

- |  |           |
|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Schulpflege als Behörde (heutiges Modell)<br>Private 3 / Organisation 0     | <b>3</b>  |
| <input type="checkbox"/> Schulpflege als einwohnerrätliche Kommission<br>Private 46 / Organisation 9 | <b>55</b> |
| <input type="checkbox"/> Schulpflege als gemeinderätliche Kommission<br>Private 43 / Organisation 0  | <b>43</b> |

## 9. Konstruktives Referendum

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht vor, das konstruktive Referendum einzuführen. Damit kann eine Abstimmung über den Beschluss des Einwohnerrats verlangt werden, der dem Referendum untersteht und zu dem ein Gegenentwurf ausgearbeitet wurde bzw. mit der Ergreifung des Referendums beantragt wird. Wollen Sie das konstruktive Referendum einführen?

<input type="checkbox"/> Ja	Private 37 / Organisation 6	<b>43</b>
<input type="checkbox"/> Nein	Private 54 / Organisation 2	<b>56</b>

## 10. Volksmotion

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht vor, dass 50 in Kriens stimmberechtigte Personen zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen können. Wollen Sie die Volksmotion einführen?

<input type="checkbox"/> Ja	Private 30 / Organisation 5	<b>35</b>
<input type="checkbox"/> Nein	Private 61 / Organisation 3	<b>64</b>

---

Von wem wurde der Fragebogen ausgefüllt?

Anzahl Privatpersonen	92
Anzahl Organisationen	<u>10</u>
<b>Total</b>	<b><u>102</u></b>

<b>Was ist Majorz?</b>	<b>Was ist Proporz?</b>
<p>Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (50 % der Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) und die höchste Stimmenzahl erreicht. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr).</p> <p>Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines Behördenmitglieds sind zur Bestimmung der Nachfolge Ersatzwahlen nötig.</p>	<p>Beim Verhältniswahlverfahren (Proporz) geben die Stimmberechtigten ihre Stimmen zunächst der bevorzugten Liste (Partei/Gruppierung). Aufgrund dieser Stimmenanteile werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien und Gruppierungen verteilt. Auf jenen Listen, die Sitze erobert haben, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.</p> <p>Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines Behördenmitglieds rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl (bei der letzten Gesamterneuerungswahl) automatisch ins Amt nach.</p>
<p>Auszug aus der Botschaft des Kantons Luzern vom 22. September 2002 i.S. Änderung der Staatsverfassung über das Verfahren zur Wahl des Regierungsrates</p>	

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens haben sich anlässlich von zwei Abstimmungen zu den jeweiligen Wahlverfahren wie folgt geäußert:

	JA-Stimmen	NEIN-Stimmen
Abstimmung vom 02.12.1990 über „Einführung des Proporzwahlverfahrens für die Schulpflege“	1'576	1'755
Abstimmung vom 12.03.1995 über die Volksinitiative „Proporz für mehr Demokratie“	1'878	4'425